

**S c h u l o r d n u n g**  
**für die Kreismusikschule Rhein-Lahn**  
**vom 09. Dezember 2013**

PRÄAMBEL

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Für die vom Rhein-Lahn-Kreis eingerichtete Kreismusikschule Rhein-Lahn gilt folgende Schulordnung:

**§ 1**  
**AUFGABEN**

Die Kreismusikschule Rhein-Lahn ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die musikalische Weiterbildung von Erwachsenen im Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht, die Begabtenauslese und –förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemein bildenden Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinigungen unterstützen und kann mit diesen Kooperationen eingehen.

**§ 2**  
**AUFBAU**

1. Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

**1.1 Grundstufe**

- |                                     |                              |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) Musikzwerge: Eltern-Kind-Gruppen | (Alter: bis 3 Jahre)         |
| b) Musikalische Früherziehung       | (Aufnahmealter: ca. 4 Jahre) |

### **1.2 Unterstufe**

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise.

(Aufnahmealter: ca. 8 – 9 Jahre)

### **1.3 Mittelstufe**

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik.

(Aufnahmealter: ca. 12 Jahre)

### **1.4 Oberstufe**

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

(Aufnahmealter: ca. 15 Jahre)

2. Unter-, Mittel- und Oberstufe sind Leistungsstufen, gemessen an den Forderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.
3. Die Angabe des Aufnahmealters will nur einen Anhaltspunkt geben. Entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

## **§ 3 TEILNEHMER**

1. Die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule Rhein-Lahn ist von Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorstufe Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
2. Die Kreismusikschule Rhein-Lahn steht grundsätzlich auch Erwachsenen offen.
3. Schüler mit Wohnsitz innerhalb des Kreisgebietes werden gegenüber den Schülern mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes bei der Zuteilung von Ausbildungsplätzen bevorzugt.

## **§ 4 SCHULJAHR**

1. Das Schuljahr der Kreismusikschule Rhein-Lahn beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule Rhein-Lahn.

**§ 5  
AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

1. Anmeldungen an die Kreismusikschule Rhein-Lahn können jederzeit erfolgen. Sie sind auf einem entsprechenden Vordruck schriftlich durchzuführen.
2. Die Aufnahme in die Kreismusikschule Rhein-Lahn erfolgt zum Schuljahresbeginn (1. Oktober). Neben dem Hauptaufnahmetermin kann eine weitere Aufnahme zu Beginn des Schulhalbjahres (01. April) erfolgen, soweit hierdurch der Schulbetrieb der Kreismusikschule Rhein-Lahn nicht beeinträchtigt wird.

Bei freien Kapazitäten können Aufnahmen außerhalb der vorgesehenen Aufnahmetermine erfolgen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Schulleitung.

3. Die Aufnahme zu beiden Terminen setzt voraus, dass die Anmeldung spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung der Kreismusikschule Rhein-Lahn eingegangen ist.
4. Der Schüler erhält eine Aufnahmebestätigung mit den notwendigen Mitteilungen über den Unterricht und die Zahlung der Unterrichtsgebühren.
5. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Schüler die Schulordnung und Gebührensatzung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schülern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
6. Die Abmeldung eines Schülers vom Unterricht ist nur zum Ende eines Schuljahres (30. September) möglich. Abmeldungen können auch zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. März) angenommen werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.  
In beiden Fällen muss die Abmeldung spätestens 2 Monate zuvor schriftlich bei der Verwaltung der Kreismusikschule Rhein-Lahn eingehen.
7. Abmeldungen während der laufenden Schulhalbjahre können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Darüber entscheidet der Schulleiter.

Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des letzten Unterrichtsmonats, bei verspätet eingegangenen Abmeldungen aber bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung bei der Schulleitung eingeht, zu entrichten.

8. Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsfächern (Musikalische Früherziehung – Instrumentenkarussell usw.) ist eine schriftliche Abmeldung zum Ende der vorgesehenen Laufzeit nicht notwendig.
9. Lehrkräfte können weder An- noch Abmeldungen mit verbindlicher Wirkung entgegennehmen.

10. Ein Anspruch auf

- a) Aufnahme in der Kreismusikschule Rhein-Lahn
- b) Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Art (Einzel-, Gruppenunterricht)
- c) Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer

besteht nicht.

## **§ 6 UNTERRICHT UND LEISTUNGEN**

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege zum Unterrichtsort sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
3. Die Unterrichtsstunde im Instrumentalunterricht dauert 45 bzw. 25 Minuten, der Unterricht in der Grundstufe zwischen 45 und 75 Minuten.
4. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so ist es der Lehrkraft überlassen, die verlorene Unterrichtseinheit nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
5. Für Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, so fällt der Unterricht aus.
6. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Kreismusikschule Rhein-Lahn und den hierzu nötigen Vorbereitungen teilzunehmen.
7. Öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Kreismusikschule Rhein-Lahn erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Lehrkraft.
8. Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen (Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, ggf. auch andere Lehrpläne).
9. Zum Schluss eines jeden Schuljahres kann jeder Schüler der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe eine Beurteilung bekommen.

## **§ 7 INSTRUMENTE**

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule Rhein-Lahn ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen werden durch besonders abzuschließende Mietverträge geregelt.

## **§ 8 ERGÄNZUNGSFÄCHER**

1. Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach bilden zusammen eine Ausbildungseinheit. Daher sind alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d. h. in der Regel alle Instrumentalschüler verpflichtet, an einem Ergänzungsfachunterricht teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Schulleiter auf Vorschlag des Hauptfachlehrers vor.
3. Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

## **§ 9 PROBEZEIT**

1. Während der Früherziehungskurse gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Am Ende dieser Probezeit stellt der Kursleiter nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Veranlagung (Begabung) für die Teilnahme an einem (mindestens zweijährigen) Kurs vorhanden sind. Er meldet eine evtl. Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
2. Die Probezeit im Instrumental- und Vokalunterricht beträgt sechs Monate. Der Fachlehrer entscheidet erst nach dieser Zeit über den Verbleib in dieser Fachklasse.
3. Eine Abmeldung während der Probezeit ist nicht möglich.

## **§ 10 HAFTUNG**

1. Die Besucher der Kreismusikschule Rhein-Lahn (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.

2. Innerhalb gastweiser benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schüler der Hausordnung dieser Gebäude.
3. Bei Unfällen leistet die Kreismusikschule Rhein-Lahn den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu ihren Gunsten beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
4. Eine weitergehende Haftung der Kreismusikschule Rhein-Lahn für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule Rhein-Lahn eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

### **§ 11**

#### **AUSSCHLUSS AUS DER KREISMUSIKSCHULE RHEIN-LAHN**

Die Schulleitung hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Schulordnung oder bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin sowie bei mangelnden Leistungen einen Schüler aus dem Unterricht der Kreismusikschule auszuschließen.

### **§ 12**

#### **AUFSICHT**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### **§ 13**

#### **GEBÜHREN**

Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührensatzung.

### **§ 14**

#### **INKRAFTTRETEN**

Die Schulordnung vom 09. Dezember 2013 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 22. Dezember 2009 außer Kraft.

Bad Ems, den 23. Dezember.2013

Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises

(Günter Kern)  
Landrat